



Brüssel, den 22.1.2016  
COM(2016) 18 final

ANNEX 3 – PART 1/4

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

## ANHANG

### **ANHANG II: Einfuhrzölle der SACU auf Waren mit Ursprung in der EU – Teil 1**

#### ANHANG II

#### **EINFUHRZÖLLE DER SACU AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EU**

##### **TEIL I**

##### **ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

1. Ist eine Abbaustufe mit einem Buchstaben gekennzeichnet, gilt ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Sinne von Artikel 113 Absatz 2 oder ab dem Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens im Sinne des Artikel 113 Absatz 4 – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt – die Konzession oder ein Teil dieser Konzession, wie in diesem ANHANG beschrieben, für Waren mit Ursprung in der EU, die in Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika oder Swasiland zur Zollabfertigung gestellt werden.
2. Ist eine mit einem Buchstaben gekennzeichnete Abbaustufe zusätzlich mit einem Sternchen („\*“) versehen, gilt die Konzession oder ein Teil dieser Konzession, wie in diesem ANHANG beschrieben, ab dem Zeitpunkt, an dem die beiden in Artikel 113 Absätze 5 und 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, für Waren mit Ursprung in der EU, die in Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika oder Swasiland zur Zollabfertigung gestellt werden.
3. Ist in der Spalte des Abbauplans in TEIL II mit dem Titel „Abbaustufe“ ein Zollsatz anstelle einer mit einem Buchstaben gekennzeichneten Abbaustufe aufgeführt, gilt dieser Zollsatz, wie in diesem ANHANG beschrieben, ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.
4. In den Abschnitten A und B stehende allgemeine Verweise auf eine Kategorie von Waren in eckigen Klammern dienen nur als Anhaltspunkt. Die Warendefinition ist für jede Abbaustufe im Abbauplan in TEIL II dargelegt.
5. Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 5 notifiziert Südafrika der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die Liste der Zölle, die das Land am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat, die unter die Abbaustufen „B\*“ und „C\*“ fallen. Innerhalb eines Monats nach der Notifikation nach diesem Absatz veröffentlichen Südafrika und die SACU eine derartige Liste nach ihren eigenen internen Verfahren. Der Handels- und Entwicklungsausschuss nimmt in seiner ersten Sitzung nach der Notifikation und Veröffentlichung diese von Südafrika übermittelte Liste an.

##### **ABSCHNITT A**

##### **BESEITIGUNG ODER ABBAU DER ZÖLLE**

6. Für die Beseitigung der Zölle durch die SACU nach Artikel 25 Absatz 1 gelten die folgenden Stufen:
  - a) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „A“ des Stufenplans der SACU werden zu dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt.

- b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „A\*\*“ des Stufenplans der SACU werden zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt.
- c) [*Fisch*] Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „B\*\*“ des Stufenplans der SACU werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
  - i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 83 % des Zollsatzes abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
  - ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 67 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
  - iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 50 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
  - iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 33 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
  - v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 17 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
  - vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses Anhangs genannten Zeitpunkt folgt, werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „C\*\*“ des Stufenplans der SACU werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
  - i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 90 % des Zollsatzes abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
  - ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 80 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
  - iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 70 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,

- iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 60 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
- v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 50 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
- vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 40 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
- vii) fünf (5) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 30 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
- viii) sechs (6) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 20 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat,
- ix) sieben (7) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 10 % des Zollsatzes weiter abgebaut, den Südafrika am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Ursprungserzeugnisse der EU erhoben hat, und
- x) acht (8) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

7. Für den Zollabbau durch die SACU nach Artikel 25 Absatz 1 gelten die folgenden Abbaustufen:

- a) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „AUTO18“ des Stufenplans der SACU betragen zu dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt 18 % des Wertes. Vereinbarungsgemäß wird diese Frage erneut geprüft, sollten die Meistbegünstigungszölle, die die SACU auf Ursprungserzeugnisse der EU der Positionen in dieser Abbaustufe anwendet, weniger als 25 % betragen.
- b) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der EU der Positionen in der Stufe „PM5“ des Stufenplans der SACU ist zu dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt eine Präferenzspanne von 5 Prozentpunkten gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz vorgesehen.
- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der EU der Positionen in der Stufe „PM40“ des Stufenplans der SACU entsprechen zu dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt jenen, die sich aus dem schrittweisen Abbau nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergeben.

	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

	1 2000	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Textilien – Bekleidung	40	37	34	31	29	26	23	20	(1)			
Textilien – Stoffe	22	20	19	17	15	13	12	10	(1)			
Textilien – Haushalt	35	32	29	26	24	21	18	15	(1)			
Textilien – Garne	17	15	14	12	10	8	7	5	(1)			

(1) Von Jahr 8 bis Jahr 12 würde die SACU auf Ausfuhren der EU eine Präferenzspanne von 40 % gegenüber dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz gewähren.

8. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „X“ des Stufenplans der SACU sind von den Verpflichtungen zum Zollabbau ausgenommen.

## ABSCHNITT B

### ZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE WAREN

9. Die von der SACU im Rahmen dieses Abkommens gewährten Zollkontingente werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verwaltet:
- a) Die Zollkontingente für die SACU als Ganzes werden nach dem Windhundverfahren verwaltet, sobald die SACU ein Zollverwaltungssystem eingerichtet hat, das dies gestattet.
  - b) Bis zur Einführung eines Systems für die Verwaltung von Zollkontingenten auf Ebene der SACU gelten folgende Vereinbarungen:
    - i) Für die Zuweisung der Zollkontingente unter den SACU-Staaten werden die unter jedem Zollkontingent angegebenen historischen Handelsmengen zugrundegelegt.
    - ii) Die Zollkontingente werden - außer für Namibia - nach dem Windhundverfahren verwaltet.
    - iii) Am 1. September jeden Jahres werden die auf ein Land entfallenden ungenutzten Zollkontingente für Einfuhren in einen anderen Mitgliedstaat der SACU freigegeben.
10. Das Zollkontingent, das im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit („TDCA“) auf die Einfuhr von EU-Ursprungszeugnissen nach Südafrika angewandt wurde und das mit diesem Abkommen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird, gilt ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt. Fällt der in Absatz 1 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die Menge der Waren, die im Rahmen des TDCA-Zollkontingents vom 1. Januar des Jahres, in dem der in Absatz 1 dieses Anhangs genannte Zeitpunkt liegt, bis zu diesem Zeitpunkt nach Südafrika eingeführt wurde, von der Menge jener Waren abgezogen, die im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollkontingente nach Südafrika eingeführt werden dürfen.
11. Zölle auf Waren, deren Einfuhren die in diesem Abschnitt aufgeführten Mengen überschreiten, werden - auch wenn sie im SACU-Stufenplan nicht entsprechend gekennzeichnet sind - gemäß den Bestimmungen der Stufe „X“ nach Abschnitt A Absatz 8 behandelt.
12. Unbeschadet des Artikels 116 überprüfen die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei die Verwaltung der Zollkontingente, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Sicherstellung, dass die Kontingente ausgeschöpft werden. Die Vertragsparteien können Empfehlungen abgeben, wie die Anwendung der Zollkontingente im Lichte dieser Überprüfung anzupassen ist.
13. Die folgenden Abbaustufen gelten für die von der SACU nach Artikel 25 Absatz 1 gewährten Zollkontingente:
- a) [*Weizen und Mengkorn*] Die Gesamtmenge der Ursprungszeugnisse der Stufe „D\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:  
Menge  
300 000 Tonnen

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

Unter dieses Zollkontingent fallende Waren dürfen nur über die Häfen von Walvis Bay in Namibia sowie Durban und Richards Bay in Südafrika eingeführt werden.

Im Rahmen dieses Zollkontingents dürfen Waren, die für den Endverbrauch in Südafrika bestimmt sind, nur von 1. Februar bis 31. Oktober eingeführt werden.

Im Rahmen dieses Zollkontingents dürfen Waren, die für den Endverbrauch in Namibia bestimmt sind, nur von 1. März bis 30. November eingeführt werden.

- b) [*Gerste*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „E\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

10 000 Tonnen

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- c) [*Käse*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „F\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei nach Südafrika eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

<u>Jahr</u>	<u>Menge (Tonnen)</u>
-------------	-----------------------

2015	7 250
------	-------

2016	7 400
------	-------

Nach 2016 erhöht sich das Zollkontingent jährlich um 150 Tonnen.

Diesem Zollkontingent unterliegende Waren, die unter den Tarifpositionen 04061000, 04062000, 04064000 und 04069099 eingereiht sind, dürfen ausnahmsweise mit Wirkung ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt bis zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Kontingentszollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes nach Südafrika eingeführt werden.

Mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt darf die in diesem Absatz angegebene Gesamtmenge von Ursprungserzeugnissen dieser Abbaustufe in jedem Kalenderjahr zollfrei in die SACU eingeführt werden.



- d) [*Schweinefett*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „G\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

200 Tonnen

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- e) [*Lebensmittelzubereitungen aus Getreide*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „H\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 25 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

2 300 Tonnen

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

Dieses Zollkontingent gilt nur für Erzeugnisse, die in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mindestens 5 kg eingeführt werden.

Ursprungserzeugnisse der Stufe „H\*“ dürfen nur für die Verwendung in einem Herstellungsprozess verkauft werden. Das herstellende Unternehmen ist vom Empfänger oder Erwerber in der SACU auf den Handelspapieren auszuweisen.

- f) [*Schweinefleisch*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „I\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

1 500 Tonnen

Diese Gesamtmenge darf in jedem Kalenderjahr zu einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegten Zollsatz eingeführt werden:

- i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 87,5 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes abgebaut,
- ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 75 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 62,5 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,



- iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 37,5 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut, und
- vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 25 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut.

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- g) [*Butter und andere Milchfette*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „J\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

500 Tonnen

Diese Gesamtmenge darf in jedem Kalenderjahr zu einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegten Zollsatz eingeführt werden:

- i) zu dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt wird jeder Zoll auf 87,5 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes abgebaut,
- ii) am 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 75 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- iii) ein Jahr nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 62,5 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- iv) zwei (2) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut,
- v) drei (3) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 37,5 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut, und
- vi) vier (4) Jahre nach dem 1. Januar, der auf den in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt folgt, wird jeder Zoll auf 25 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes weiter abgebaut.

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- h) [*Speiseeis*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „K\*“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt mit einem Zollsatz von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

150 Tonnen

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

- i) [*Mortadella Bologna*] Die Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse der Stufe „L“, die in jedem Kalenderjahr mit Wirkung ab dem in Absatz 2 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt zollfrei eingeführt werden darf, ist nachstehend angegeben:

Menge

100 Tonnen

Fällt der in Absatz 2 dieses ANHANGS genannte Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres, so wird die für den Rest des Kalenderjahres geltende Menge des Zollkontingents gemessen an der Anzahl der verbleibenden Tage dieses Kalenderjahres anteilig gekürzt.

Unter dieses Zollkontingent fallenden Waren liegt eine Bescheinigung - in englischer Sprache oder in einer amtlichen englischen Übersetzung - darüber bei, dass das Erzeugnis der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Mortadella Bologna“ entspricht, mit Naturdarm hergestellt wurde, italienischen Ursprungs ist und aus Italien eingeführt wird.

**TEIL II**  
**STUFENPLAN DER SACU**

**ZUSAMMENHANG MIT DER GEMEINSAMEN NOMENKLATUR DER SACU**

Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der im Zoll- und Verbrauchssteuertarif enthaltenen, gemeinsamen Nomenklatur der SACU formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die Auslegungsvorschriften, die Anmerkungen zu den Abschnitten sowie zu den Kapiteln und zu den Unterpositionen der gemeinsamen Nomenklatur der SACU maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der gemeinsamen Nomenklatur der SACU identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

**[SACU schedule to be attached here]**